

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 39/2007

Sitzung vom 28. März 2007

445. Anfrage (Subventionierung von Praktikumsplätzen in Hausarztpraxen)

Kantonsrat Rolf Walther, Zürich, Kantonsrätin Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf, und Kantonsrat Martin Arnold, Oberrieden, haben am 5. Februar 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Den Medien war am 18. Januar 2007 zu entnehmen, dass der Kanton Zürich mehr als eine halbe Million Franken an die Weiterbildung von jungen Ärztinnen und Ärzten zahlt, die einen Teil ihrer Assistenzzeit in einer Hausarztpraxis absolvieren wollen.

Es wird anerkannt und ist unbestritten, dass die Hausärzte im Rahmen des Gesundheitswesens für die Grundversorgung der Bevölkerung eine zentrale Rolle spielen. Wir stellen jedoch in Zweifel, dass pekuniäre Anreize während der Ausbildung den sich abzeichnenden Hausärztemangel nachhaltig zu beseitigen vermöchten. Wir orten die Ursache eher in den enormen Einkommensunterschieden zwischen den Spezialärzten und den Allgemeinpraktikern und in den Berufsbedingungen allgemein praktizierender Ärzte (Entwicklungsmöglichkeiten, regionale Standorte, Arbeitszeiten, Notfalldienst usw.).

Dazu stellen wir folgende Fragen, die wir den Regierungsrat bitten zu beantworten:

1. Über die Rechnung welcher Direktion (Bildungsdirektion oder Gesundheitsdirektion) werden diese Subventionen finanziert?
2. Sind die angesprochenen, vom Staat unterstützten Praktika obligatorischer Bestandteil des Lehrplans für angehende Hausärzte?
3. Beteiligen sich andere Stellen (z. B. Ärztesgesellschaft) an der Finanzierung von Praktikumsplätzen, und wenn ja, in welchem Umfang?
4. In unserem dualen Berufsbildungssystem ist es völlig selbstverständlich und auch akzeptiert, dass der Lehrbetrieb die Last der Lehrlingsausbildung trägt. Wie lässt es sich rechtfertigen/begründen, dass diese Praxis für den Berufsstand des Hausarztes nicht gelten soll?
5. Welche Erfahrungen haben jene Kantone gemacht, die eine solche Unterstützung bereits praktizieren? Insbesondere: Hat sich in diesen Kantonen die Zahl jüngerer Hausärzte erhöht?

6. Wie nachhaltig ist diese Subvention, insbesondere wie begegnet der Kanton Zürich der Gefahr, dass er die Weiterbildung von angehenden allgemeinpraktizierenden Ärzten unterstützt, die danach in anderen Kantonen praktizieren?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rolf Walther, Zürich, Blanca Ramer-Stäubli, Urdorf, und Martin Arnold, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die finanzielle Förderung der ärztlichen Praxisassistenten durch die Gesundheitsdirektion erfolgt gestützt auf § 15a des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 (LS 810.1), der die Förderung des Nachwuchses regelt. Gestützt auf diese Bestimmung werden auch Aus- und Weiterbildungen anderer Gesundheitsberufe innerhalb und ausserhalb von Institutionen wie Spitälern subventioniert.

Zu Frage 2:

Dem sechsjährigen Medizinstudium mit dem Diplomabschluss als Ärztin oder Arzt folgt bis zum Abschluss als Fachärztin bzw. Facharzt in der Grundversorgung (Allgemeine Medizin, Innere Medizin oder Pädiatrie) eine mindestens fünfjährige Weiterbildungsperiode. Davon sollen je nach Fachrichtung 12–18 Monate – optimal wären für eine Fachärztin oder einen Facharzt für Allgemeinmedizin zweieinhalb Jahre – in Lehrpraxen der Grundversorgung absolviert werden, weil eine zukünftige Hausärztin bzw. ein zukünftiger Hausarzt nicht in einem Spital, sondern in einer Praxis tätig sein wird. Der oder dem Weiterzubildenden wird damit ein unmittelbarer Einblick ermöglicht und ein geeigneter Lerninhalt für die zukünftige Tätigkeit in der Grundversorgung vermittelt. Die Lehrpraxen müssen von der zuständigen Weiterbildungsstelle anerkannt sein. Weil schweizweit aber zu wenig solche ambulanten Weiterbildungsstellen angeboten werden, kann der Standard (noch) nicht umgesetzt werden.

Zu Frage 3:

Das Kollegium für Hausarztmedizin bietet seit 1998 in einem beschränkten Umfang mit einer Finanzierung durch die ärztlichen Standesorganisationen von bisher rund 7 Mio. Franken zwischen 40 und 50 Praktikumsplätze gesamtschweizerisch an. Diese sind indessen zum einen zur Sicherung des Nachwuchses zahlenmässig ungenügend und zum anderen mit einer erheblichen Lohneinbusse im Vergleich zu einer Assistentenstelle an einem Spital verbunden und damit sowohl für die

oder den Weiterzubildenden wie auch für die Praxisinhaberin bzw. den Praxisinhaber wenig attraktiv. Das im Zürcher Projekt angewendete Finanzierungsmodell beruht auf dem von der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) und vom Bund gemeinsam erarbeiteten Grundsatzpapier und deren entsprechender Empfehlung an die Kantone. Ziel ist es, der oder dem Weiterzubildenden eine sechsmonatige Praxisassistentin ohne Lohneinbusse zu ermöglichen. Die Inhaberin bzw. der Inhaber der Lehrpraxis beteiligt sich zu einem Viertel, der Kanton zu drei Vierteln an den Lohnkosten; das Kollegium für Hausarztmedizin deckt die administrativen und Versicherungskosten ab.

Zu Frage 4:

Die sechsmonatige Praxisassistentin ist mit der Verpflichtung verbunden, dass die Praxisinhaberin bzw. der Praxisinhaber ihre bzw. sein Praxisvolumen nicht wesentlich ausdehnt, sondern sich der Weiterbildung der Praxisassistentin bzw. des Praxisassistenten widmet. Damit steht bei gleichbleibender Einnahme für die Praxisinhaberin bzw. den Praxisinhaber keine zusätzliche Finanzierung der Lohnkosten der oder des Weiterzubildenden zur Verfügung. Ohne Dritunterstützung gäbe es keinen Anreiz, entsprechende Stellen in einer Praxis überhaupt zu schaffen. Aber auch die sechsmonatige Anstellung allein erlaubt wegen der zeitlichen Beschränkung und der damit verbundenen fehlenden Kontinuität keine Erhöhung des Praxisvolumens.

Zu Frage 5:

Die bisherigen Erfahrungen des Kollegiums für Hausarztmedizin zeigen die Notwendigkeit einer ambulanten Weiterbildung für die zukünftigen Grundversorgerinnen und Grundversorger auf. Gleichzeitig genügt das beschränkte Angebot wegen der finanziellen Nachteile nicht zur Sicherung des Nachwuchses. Auswertungen haben indessen gezeigt, dass für 20% der Weiterzubildenden die Praxisassistentin ausschlaggebend war für den Entscheid der Facharztwahl bzw. für die Niederlassung als Hausärztin oder Hausarzt. Längerfristige Erfahrungen anderer Kantone fehlen zurzeit noch. Deshalb ist das Projekt im Kanton Zürich als Pilot für drei Jahre bewilligt. In welcher Form und mit welcher finanziellen Unterstützung eine Fortsetzung möglich sein wird, ist offen.

Zu Frage 6:

Die einzelnen Praxisassistentinnen bzw. Praxisassistenten verpflichten sich, innert sieben Jahren eine hausärztliche Praxis in der Schweiz zu eröffnen. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat die Gesundheitsdirektion auf Grund der subventionsrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit, die geleisteten Beiträge zurückzufordern (§ 15a Abs. 2 GesG bzw. § 12 Staatsbeitragsgesetz, LS 132.2). Die Rückerstattungsverpflichtung wird

zudem in einer zwischen der Praxisassistentin bzw. dem Praxisassistenten und der Gesundheitsdirektion abgeschlossenen Vereinbarung festgehalten. Eine Einschränkung der Verpflichtung zur Praxiseröffnung auf den Kanton Zürich gestaltet sich indessen schwierig, da dies auch gleichzeitig eine Garantie zur Zulassung zur Krankenversicherung bedingen würde. Wie die Zulassung als Leistungserbringerin bzw. Leistungserbringer zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Mitte 2008 ausgestaltet sein wird, steht heute nicht fest. Auch ist zu beachten, dass die Förderung der Praxisassistentenz nur einer von mehreren Faktoren ist, um die Hausarztmedizin für die ärztliche Grundversorgung der Bevölkerung sicherstellen zu können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi